

Nr: 79

Erlassdatum: 16. Mai 1990

Fundstelle: BAnz 110/1990; BWP 4/1990; Ergebnisniederschrift Sitzung HA 2/1990

Beschließender Ausschuss: Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

Beschluß des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur zeitlichen Gliederung in Ausbildungsordnungen vom 16. Mai 1990

I. Die Bundesregierung wird gebeten, die Anleitung zur zeitlichen Gliederung der Ausbildung wie folgt vorzunehmen:

- A. Ein Ausbildungsberufsbild soll im allgemeinen zwischen fünf und zehn Positionen umfassen, die jeweils einstufig gegliedert werden können. Erfolgt keine Untergliederung, kann diese Zahl angemessen überschritten werden.
- B. Für die Anleitung zur zeitlichen Gliederung können folgende Methoden angewandt werden:
 - 1. Gliederung nach Ausbildungsjahren mit Zeitrahmen
 - 2. Gliederung nach Ausbildungsjahren mit Zeitrichtwerten
- C.
 - 1. Ist ein Zeitrahmen vorgegeben, werden im Ausbildungsrahmenplan die Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung getrennt.
 - 2. In der Anleitung zur zeitlichen Gliederung wird für jede Berufsbildposition oder Teilposition der ersten Gliederungsstufe ein Zeitrahmen in Monaten vorgegeben, in dem die zugeordneten Fertigkeiten und Kenntnisse schwerpunktmäßig vermittelt werden sollen.
 - 3. Der Zeitrahmen soll zwischen zwei und sechs Monaten liegen.
 - 4. Die Anleitung zur zeitlichen Gliederung kann durch weitere Hinweise zeitlicher Art ergänzt werden, z. B. zur Fortführung, Anwendung und Vertiefung bereits vermittelter Inhalte, zur Schwerpunktsetzung und zur Kombination einzelner Positionen.

Die Verwendung von Zeitrahmenvorgaben in der Anleitung zur zeitlichen Gliederung wird in der [Anlage](#) veranschaulicht.
- D. Zeitrichtwerte sollen nicht kürzer als zwei Wochen sein.

II. Im Hauptausschuß besteht in folgenden Punkten Übereinstimmung:

1. Die Frage, ob Zeitrahmen oder Zeitrichtwerte vorgegeben werden, wird im Antragsgespräch entschieden. Die Festlegung der Zeitrahmen bzw. Zeitrichtwerte erfolgt im Erarbeitungs- und Abstimmungsverfahren.

 2. Durch vorgegebene Zeitrahmen wird der durch den Anleitungscharakter eingeräumte Spielraum für die Gestaltung des betrieblichen Ausbildungsplanes ausgenutzt. Diese Auffassung soll von den zuständigen Stellen im Rahmen ihrer Beratungsaufgabe vertreten werden.

 3. Die zuständigen Stellen sollen darauf hinwirken, daß den Berufsausbildungsverträgen betriebliche Ausbildungspläne im Sinne von § 3 Nr. 1 des Musterberufsausbildungsvertrages beigefügt werden, die auf der Grundlage der Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung (Anlage zur Ausbildungsordnung) erstellt worden sind. Die Einhaltung der Vorschrift des [§ 4 Absatz 1 Nr. 1 BBiG](#) soll Gegenstand der Berichterstattung im Berufsbildungsausschuß sein.
-